



Erfrischungsgetränke werden in Deutschland in bepfandeten Mehrweg- und Einweg-Getränkeverpackungen angeboten. Beide Pfandsysteme sind erfolgreich etabliert und mit Blick auf Wiederverwendung (Mehrweg) bzw. das effektive und hochwertige Recycling (Einweg) auch international vorbildlich.

Meldepflichten ante portas

Die geplante Änderung des Umweltstatistikgesetzes wirft eine Reihe grundlegender Fragen zur (unternehmensbezogenen) Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit auf. Eine Ausnahmeregelung für KMU wurde gegenüber dem Referentenentwurf sogar gestrichen. **Dr. Detlef Groß, wafg-Hauptgeschäftsführer**

>> **Beim Stichwort** Umweltstatistikgesetz liegt als Fragestellung im ersten Reflex nahe, ob solche Themen (in einer Welt voller großer und strategischer Herausforderungen) der vertieften Beschäftigung bedürfen. Leider ist die Antwort ein klares „Ja“. Denn die dort neu geplanten Pflichten betreffen nicht nur Mehrweg und Einweg im Getränkebereich, sondern darüber hinaus weite Wirtschaftsbereiche in Handel und Industrie. Betroffen sind neben Gebinden zudem zentrale Transportmittel (wie Kisten und Paletten). Das zeigt zugleich, dass die Frage kein Thema

„nur“ für die (alkoholfreie) Getränke-Industrie ist. Besonders ärgerlich ist der bereits erreichte Verfahrensstand. Die Novelle wurde vor Kurzem in der TRIS-Notifizierung der EU eingestellt und quasi zeitgleich vom Bundeskabinett beschlossen. Wohl gab es eine formale Anhörung einzelner Wirtschaftsbereiche, aber keine frühzeitige Einbeziehung aller relevant betroffenen Kreise vor Überleitung in die parlamentarische Beratung. Richtig ist, dass sich die nationale Umsetzung auf eine EU-Zielvorgabe stützt. Diese enthält im Regelungstext relativ

—
Weiterführende Informationen finden Sie in der wafg-Stellungnahme zum Änderungsvorschlag zum Umweltstatistikgesetz unter www.wafg.de/umweltstatistikgesetz.

offengehaltene Formulierungen; allerdings umfasst der technische Anhang (bezogen auf die Berichtspflichten der Mitgliedsstaaten an die EU) einen deutlich detaillierteren Katalog meldepflichtiger Bezüge. Mit der Novelle soll nun die Wirtschaft zur Beibringung der benötigten Daten verpflichtet werden. Die (im Referentenentwurf noch) enthaltene KMU-Ausnahme für Betriebe mit weniger als 20 Mitarbeitenden wurde im Verfahrensverlauf gestrichen. Auch Importeure sind umfasst – womit sich die Frage stellt, wie die Pflichten im Binnenmarkt

(sinnvoll) zur Anwendung kommen sollen. Selbst mit Wohlwollen wird nicht wirklich erkennbar, wie diese Meldepflichten zu relevanten ökologischen Verbesserungen oder Erkenntnissen beitragen könnten. Besonders irritiert, wenn die inhaltliche Bewertung die Schlussfolgerung nahelegt, dass faktisch damit gerade die Anbieter bzw. Verwender von in Deutschland etablierten Mehrwegsystemen unnötig belastet werden. Bei den Meldepflichten für Einweg-Kunststoffflaschen (zum Rezyklat-Anteil) fehlt die Übernahme der parallel vorgenommenen Änderungen bei der Novellierung des Verpackungsgesetzes. Nicht nur mit Blick auf die Umsetzbarkeit durch die Unternehmen, sondern ebenso angesichts geeigneter Grundlagen für einen möglichst einheitlichen und verlässlichen Vollzug stellt sich somit eine ganze Reihe von Fragen. Umso mehr folgt daraus die Notwendigkeit, die unternehmensbezogenen Meldepflichten auf ein klares, verhältnismäßiges und machbares Format hin auszurichten und unnötigen Bürokratieaufbau zu verhindern. Mit Blick auf die weiteren Be-

ratungen im Bundestag und Bundesrat bedürfen die vorgeschlagenen Berichtspflichten (insbesondere in ihrer konkreten Ausgestaltung) daher einer fundierten Prüfung auf Angemessenheit und Geeignetheit. Diese Erwartung betrifft insbesondere folgende Regelungsbereiche: Bei den angedachten neuen Berichtspflichten nach § 5 a Absatz 3 Nr. 3 sehen wir für Hersteller bzw. Abfüller bei Individual-Mehrwegverpackungen sowie Mehrwegverpackungen aus „offenen“ Pools in dieser Konkretisierung so nicht erfüllbare Informationsverpflichtungen. Hier bedarf es (und zwar bei allen Mehrwegoptionen) daher der Möglichkeit einer fundierten bzw. glaubhaften Schätzung. Bei der Meldung der Anzahl der Umläufe ist klarzustellen, dass hier als sachgerechter Bezug nicht auf das einzelne Gebinde (bzw. den Kasten bzw. die Palette etc.) abzustellen ist, sondern auf die entsprechende Gesamtheit im Unternehmen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Angabe einer (sinnvollen) Spannweite ebenso zu verankern wie (analog zum Konzept für die Betreiber

Bewährte Systeme

MEHRWEG:



Neben „geschlossenen“ Pools sind „offene“ und unternehmensbezogene Angebote etabliert.

EINWEG:



Hohe Rücklaufquoten, Rezyklat-Einsatz und Gewichtsreduktion sind wichtige Säulen der Optimierung.

„geschlossener bzw. betreuter“ Pools) die Klarstellung, solche Daten nur dann zu melden, soweit den Herstellern diese Daten vorliegen. Die Umsetzung zur Erfassung der Mindestrezyklat-Anteile bei Einweg-Kunststoffflaschen ist an die geänderten Regelungen zur Novelle des Verpackungsgesetzes anzupassen. Andernfalls würde die dort bewusst gegenüber dem entsprechenden Referentenentwurf vorgenommene inhaltliche Änderung faktisch ins Leere laufen. Ebenso ist eine eindeutige Abgrenzung der jeweiligen Adressaten und der Reichweite zu den Meldepflichten für zurückgenommene bepfandete Einweg-Getränkeverpackungen geboten (konkret nach § 5 a Absatz 3 Nr. 6 einerseits zu den andererseits nach § 5 Absatz 2 gesondert aufgestellten Meldepflichten).

Welcome: @wafg_de



Wir werden unter @wafg_de zukünftig Twitter als weitere Plattform für unseren Austausch und den erweiterten Dialog mit Stakeholdern nutzen. Dabei möchten wir den schnellen Austausch zu aktuellen Entwicklungen innerhalb der Branche und für deren Umfeld intensivieren. Wir setzen darauf, auch in diesem Medium wich-

tige Informationen zu relevanten Entwicklungen in und für unsere Branche ebenso wie (fachliche und politische) Positionen unserer Vereinigung zu vermitteln. Nach dem Start zu Ende 2020 nehmen wir bisher eine positive Resonanz wahr. Wir freuen uns dabei besonders auf einen weiteren Austausch mit Ihnen auch über dieses



Format – schließlich gehören die Leserinnen und Leser der LP zu den maßgeblichen Ansprechpartnern und Ent-

scheidern in Handel und Industrie. Daher würden wir uns sehr freuen, wenn auch Sie uns demnächst bei Twitter „folgen“!

Kontakt

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

Telefon:
+49 (0) 30 / 259258-0
E-Mail:
mail@wafg.de
Internet:
www.wafg.de